

GR_GERICHTE V 2008 5 vom 12. März 2009

GR Gerichte, 2009-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_V_2008_5

FR: GR_GERICHTE V 2008 5 du 12 mars 2009

IT: GR_GERICHTE V 2008 5 del 12 marzo 2009

Regeste

Tourismusgesetz (Erhöhung obligatorische Gästepauschale) | abstrakte Normenkontrolle

Erwägungen

E. 4

Dagegen erhob ... am 26. Januar 2009 erneut Beschwerde. Jene vom 27. Oktober 2008 und die vorliegende Beschwerde seien zu vereinigen und der angefochtene Beschluss des Gemeinderates mit der einseitigen Erhöhung der Gästepauschale sei aufzuheben. Auf den Vorhalt der Ungleichbehandlung gehe der Gemeinderat mit keinem Wort ein. Gemäss Art. 1 in Verbindung mit Art. 15 TG sei die Gäste- und Sporttaxe im ausschliesslichen Interesse der Gäste zu verwenden. Dies treffe für eine Parkgarage, wo die Parkplätze verkauft würden, die Sanierung der Eishockey- Halle mit Vermietung und Mantelnutzung usw. sowie einen nicht näher bezeichneten Klettergarten nicht zu. Es seien zwar gute Projekte, welche aber nicht ausschliesslich im Interesse der Gäste stehende Aufgaben darstellten. Überdies würden die Parkgarage und die Sanierung der Eishalle mit den bewilligten Krediten der Gemeinde finanziert.

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Gemeinde. Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt und ist daher auch nicht zuzusprechen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Beschluss des Gemeinderates betreffend die Erhöhung der Gästepauschalen aufgehoben. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 158.-- zusammen Fr. 3'158.-- gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.